

**Gesetz
über die Entschädigung der Behörden
(Entschädigungsgesetz)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1 Geltungsbereich
1. Kanton**

¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der kantonalen Behörden und Kommissionen.

² Es gilt nicht für die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten.

Art. 2 2. Gemeinden

Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 48-55 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.

II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG

A. Landrat

Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen

Die jährliche Entschädigung für Landratssitzungen und für das Aktenstudium beträgt pauschal Fr. 5000.-.

Art. 4 Präsidialzulagen

Die jährliche Präsidialzulage beträgt für:

1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.-, wovon Fr. 2500.- als Spesenpauschale gelten;
2. das Landratsvizepräsidium Fr. 2'000.-, wovon Fr. 500.- als Spesenpauschale gelten.

Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung

¹ Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

² Die Präsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.

**Art. 6 Spesenentschädigung
1. für Sitzungen im Kanton**

Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 330.-.

Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen

Die Reiseentschädigung an Mitglieder des Landrates für kantonsexterne Sendungen richtet sich nach Art. 53.

Art. 8 Beiträge an die Fraktionen

¹ Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4500.- und einen Beitrag von Fr. 700.- je Fraktionsmitglied.

² Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 700.-.

Art. 9 Auszahlung

Die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 8 werden halbjährlich und die übrigen Entschädigungen im Monat Dezember ausbezahlt.

B. Regierungsrat**1. Gehaltsregelung****Art. 10 Gehalt**

¹ Das Gehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 85 % des um 5 % erhöhten Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung².

² Die Präsidialzulagen betragen:

1. Landammann: Fr. 14'400.-;
2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 3600.-.

³ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.

Art. 11 Spesenpauschale

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 9000.-.

Art. 12 Beiträge

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat folgende Beiträge zu entrichten:

1. 11 % des anrechenbaren Gehalts gemäss Art. 22 Abs. 3 zur Mitfinanzierung der beruflichen Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss Art. 22–31;
2. 1 % des anrechenbaren Gehalts gemäss Art. 22 Abs. 3 zur Mitfinanzierung der beruflichen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente;
3. gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge;
4. Anteil an den Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung im Umfang der Anteilsregelung gemäss der Personalverordnung⁴.

Art. 13 Verwaltungsratshonorare

Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, fallen dem Kanton zu.

Art. 14 Auszahlung

Die Auszahlung des Gehalts und der Spesenpauschale erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten.

**Art. 15 Gehaltsfortzahlung
1. bei Krankheit**

¹ Bei Krankheit haben die Mitglieder des Regierungsrates für die ersten sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt. Für die folgende Zeit vermindert sich der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Leistung der Krankentaggeldversicherung.

² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 16 2. bei Unfall

¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss Art. 22 und 23 sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

² Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert.

³ Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 17 3. bei Nichtwiederwahl

¹ Ein Mitglied des Regierungsrates, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt.

² Diese Regelung gilt auch bei Rückzug der Kandidatur nach dem ersten Wahlgang.

Art. 18 4. beim Tod

Beim Tod eines Mitglieds des Regierungsrates ist zuhanden seiner Erbschaft das volle Gehalt für zwei zusätzliche Monate auszubezahlen.

2. Abgangsentschädigung

Art. 19 Grundsatz

¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten:

1. bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 6 Monate;
2. bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 9 Monate;
3. bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 12 Monate;
4. bei 12 und mehr Amtsjahren: 15 Monate.

² Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet.

Art. 20 Kürzung

¹ Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt.

² Als Erwerbs- oder Ersatzeinkommen gelten:

1. Löhne aus Erwerbstätigkeit;
2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Verwaltungsrats-honore;
3. Taggelder von Unfall-, Kranken- oder Militärversicherung, Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung¹² sowie Leistungen der Arbeitslosenversicherung¹³.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere: Renten der beruflichen Vorsorge, Erwerbs- und Ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.

3. Übergangsrente

Art. 21 Grundsatz

¹ Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes

gemäss der Entlöhnungsverordnung², ohne Anrechnung der Präsidualzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

²Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze gemäss dem Anhang 1 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)⁶ für die Berechnung herangezogen.

³Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁴Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Abgangsentschädigung aufgeschoben.

4. Altersleistungen

Art. 22 Altersrente

¹Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates hat ab Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente einen Anspruch auf eine Altersrente.

²Der Betrag der jährlichen Altersrente wird, bezogen auf das anrechenbare Gehalt gemäss Abs. 3, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

³Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze gemäss dem Anhang 1 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)⁶ für die Berechnung herangezogen.

⁴Das anrechenbare Gehalt entspricht dem zuletzt entrichteten Bruttogehalt, ohne Anrechnung der Präsidualzulagen; von diesem Gehalt wird 85 % des Betrages von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug) abgezogen. Dieser Koordinationsabzug beträgt mindestens Fr. 25'320.-.

Art. 23 Alterskinderrente

¹ Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.

² Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der ausgerichteten Altersrente.

5. Hinterlassenenleistungen**Art. 24 Ehegattenrente****1. Leistungsanspruch****a) allgemein**

¹ Beim Tod des aktiven oder ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
2. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat;
3. eine ganze Rente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung¹² bezieht oder binnen zweier Jahre seit dessen Tod Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

² Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Monatstag nach dem Tod des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates beziehungsweise wenn eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung sowie mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft. Im Falle der Wiederverheiratung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erhält der oder die Anspruchsberechtigte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 25 b) bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner der aufgelösten eingetragenen Partnerschaft hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hatte und sie oder er durch den Tod des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates eine im Scheidungsurteil beziehungsweise im Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugesprochene Unterhaltsrente verliert.

**Art. 26 2. Berechnung
a) allgemein**

¹ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Mitglieds des Regierungsrates 30 % des anrechenbaren Gehalts, zahlbar bis das ehemalige Mitglied des Regierungsrates eine ordentliche AHV-Altersrente erhalten hätte.

² Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners zwei Drittel der laufenden Invalidenrente, zahlbar bis zum Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente. Danach beträgt sie zwei Drittel der ordentlichen Altersrente. Die ordentliche Altersrente wird berechnet mit der Annahme, das ehemalige Mitglied des Regierungsrates sei bis zum Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente im Amt verblieben.

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod einer Bezügerin beziehungsweise eines Bezügers einer Übergangs- beziehungsweise Altersrente zwei Drittel der Altersrente.

Art. 27 b) Kürzung bei grossem Altersunterschied

Ist die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende Person aus eingetragener Partnerschaft mehr als 20 Jahre jünger als das ehemalige Mitglied des Regierungsrates, vermindert sich die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 3 % der ordentlichen Ehegattenrente.

**Art. 28 Waisenrente
1. Anspruch**

¹ Die Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das ehemalige Mitglied des Regierungsrates vorwiegend aufgekomen ist.

Art. 29 2. Dauer

¹ Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet hat; für Waisen, die in Ausbildung oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bis höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden.

² Die Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft durch die Überlebende oder den Überlebenden berührt die Ansprüche der rentenberechtigten Waisen nicht.

Art. 30 3. Berechnung

¹ Die Waisenrente beträgt:

1. für jedes Kind eines Mitglieds des Regierungsrates: 10 % des anrechenbaren Gehalts;
2. für Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates: 16 $\frac{2}{3}$ % der laufenden Invalidenrente;
3. für Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates: 20 % der laufenden Altersrente.

² Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, sofern von der Versicherung des andern verstorbenen Elternteils keine Waisenrente bezogen wird.

Art. 31 Todesfallkapital

Entsteht beim Tod eines Mitglieds des Regierungsrates oder einer Bezügerin beziehungsweise eines Bezügers einer Invalidenrente gemäss Art. 32 kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rentenabfindung, haben Kinder und bei deren Fehlen die Eltern des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates Anspruch auf ein Todesfallkapital im Umfang von 50 % des anrechenbaren Jahresgehalts.

6. Invalidenleistungen**Art. 32 Invalidenrente****1. Voraussetzungen**

¹ Kann ein Mitglied des Regierungsrates seine Amtstätigkeit infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben (Invalidität), hat es Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Regierungsrat vom Entscheid der IV aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens abweichen.

Art. 33 2. Dauer

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Ende der Amtstätigkeit, frühestens jedoch nach Beendigung der Zahlungen der Krankentaggeld- oder Unfalltaggeldversicherung.

² Der Anspruch erlischt:

1. mit dem Tod des ehemaligen Mitglieds des Regierungsrates;
2. bei Wiedererreichung der vollen Arbeitsfähigkeit;
3. mit der Aufnahme einer neuen dauernden Erwerbstätigkeit, wenn das Erwerbseinkommen das entgangene Gehalt erreicht oder übersteigt.

Art. 34 3. Berechnung

¹ Ist das ehemalige Mitglied des Regierungsrates im Sinne der IV mindestens zu zwei Dritteln invalid, wird eine volle Invalidenrente gewährt.

² Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt bis zum Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente 60 % des zuletzt bezogenen anrechenbaren Gehalts. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente.

³ Die Altersrente wird berechnet mit der Annahme, das ehemalige Mitglied des Regierungsrates sei bis zum Anspruchsbeginn auf eine ordentliche AHV-Altersrente im Amt verblieben.

Art. 35 4. Kürzung

Kommt eine Person, die eine Invalidenrente bezieht, wieder zu einem Erwerbseinkommen, wird die Invalidenrente nach Massgabe von Art. 20 gekürzt.

Art. 36 Invalidenkinderrente

¹ Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates, das eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

² Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % der ausgerichteten Invalidenrente.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente beginnt mit der ersten Ausrichtung einer Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Art. 29 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 37 Kürzung

Die Invalidenleistungen werden gekürzt, sofern sie zusammen mit den Leistungen von IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung 90 % des vor Rentenbeginn erzielten Bruttogehalts übersteigen.

7. Anpassung der Renten an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten**Art. 38 Grundsatz**

Die laufende Rente gemäss Art. 21-25, 30, 34 und 36 wird jeweils individuell per 1. Januar an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November um mindestens 2 % verändert hat.

C. Gerichte**Art. 39 Gerichtspräsidien
1. Gehalt**

¹ Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung², für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. Kantonsgerichtspräsidium I: 91 – 98 %;
3. Kantonsgerichtspräsidium II: 88 – 95 %;

4. Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter Schuldbetreibung und Konkurs: 81 – 88 %.

² Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird jeweils je volles Kalenderjahr richterlicher Tätigkeit das Gehalt um 1 % erhöht bis das Maximalgehalt erreicht wird.

³ Das Jahresgehalt für die Vizepräsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4100.-.

Art. 40 2. Spesenpauschale

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidenten wird jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 2300.- für vollamtliche und Fr. 1150.- für nebenamtliche Präsidentinnen und Präsidenten entrichtet.

Art. 41 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

¹ Die Gerichtspräsidenten werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung⁵ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

² Die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Beiträgen an die Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung richtet sich sinngemäss nach Art. 12 Ziff. 3 und 4.

³ Im Weiteren sind Art. 15–18 sinngemäss anwendbar.

Art. 42 Mitglieder der Gerichte 1. Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

² Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidenten ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

Art. 43 2. Aktenstudium

¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 50.- bis Fr. 400.- einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitauf-

wand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 44 3. Spesenpauschale

Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.-, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren.

Art. 45 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen

¹ Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2500.- ausrichten.

² Die Gerichtspräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Art. 46 Friedensrichter

¹ Die Friedensrichter beziehen als Entschädigung Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

² Im weiteren beziehen die Friedensrichter als Entschädigung die in der Gesetzgebung⁵ festgesetzten Gebühren.

Art. 47 Auszahlung

Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.

D. Kommissionen**Art. 48 Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt Fr. 200.- je Halbtages-sitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sit-zungsgeld Fr. 100.-.

Art. 49 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium

¹ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergü-tung festsetzen.

² Muss vor einer Sitzung ein umfangreiches Dossier studiert werden, kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen; die Vergü-tung beträgt in der Regel Fr. 50.- je Stunde.

³ Die Entschädigung für besondere Facharbeiten setzt der Regierungsrat fest.

Art. 50 Zulage für die Sitzungsleitung

Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied das doppelte Sitzungsgeld.

E. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 51 Taggelder für amtliche Sendungen**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen unter Vorbehalt von Art. 4, 11 und 40 für amtliche Sendungen:

1. eine Arbeitsentschädigung von Fr. 200.- je Halbtag; bei einem zeitli-chen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsent-schädigung Fr. 100.-;
2. eine Spesenentschädigung von Fr. 30.- je Halbtag; bei einem zeitli-chen Aufwand von weniger als zwei Stunden entfällt die Spesenent-schädigung;
3. eine Entschädigung von Fr. 150.-, sofern auswärts übernachtet wer-den muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden; kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsäch-lichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 52 Reiseentschädigungen**1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton**

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen je Kilometer der Hin- und Rückreise zu Sitzungen oder amtlichen Sendungen im Kanton eine Entschädigung von Fr. -.70; die Reiseentschädigung wird nach der Distanztabelle berechnet, die vom Regierungsrat festgesetzt wird; vorbehalten bleiben Art. 4, 6, 11, 40 und 44.

² Sofern eine Behörde oder eine Kommission ein Fahrzeug gemeinsam benützt, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Anspruch auf die Reiseentschädigung für die ausgewiesenen Fahrkilometer.

³ Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

Art. 53 2. für kantonsexterne Sendungen

¹ Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, wird eine Entschädigung von Fr. -.70 je Fahrkilometer entrichtet; vorbehalten bleiben Art. 4, 11 und 40.

² Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

Art. 54 Auszahlung

Die Entschädigungen gemäss Art. 48–53 werden in der Regel im Dezember ausbezahlt.

III. WEITERE ANSPRÜCHE**Art. 55 Versicherung gegen Unfall**

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer Behördentätigkeit zu versichern.

² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 56 Versicherung gegen Krankheit

Die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidien sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57 Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates

¹ Die Bestimmungen betreffend die Abgangsentschädigung, die Übergangsrente und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sind für Mitglieder des Regierungsrates anwendbar, die am 1. Juli 2008 oder später dem Regierungsrat angehört haben.

² Für Mitglieder des Regierungsrates, die bereits in der Legislaturperiode 2006-2010 im Amt waren, sind die Bestimmungen betreffend die Alters- und Hinterlassenenleistungen vollumfänglich anwendbar, wenn sie die nachfolgenden Einkaufszahlungen entrichten:

Volle Amtsjahre	Einkaufsleistung
3	Fr. 8'000.-
6	Fr. 32'000.-
10	Fr. 88'000.-

³ Die Einkaufszahlungen können in höchstens 48 monatlichen Raten entrichtet werden.

⁴ Für bisherige Mitglieder des Regierungsrates, die diese Einkaufsleistung nicht entrichten, werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung wird, bezogen auf den Betrag gemäss Abs. 2, unter sinngemässer Berücksichtigung des Umwandlungssatzes gemäss dem Anhang 1 des Pensionskassengesetzes⁶ berechnet.

⁵ Für bisherige Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2008 dem Regierungsrat angehört und nach der bisherigen Gesetzgebung Anspruch auf ein Ruhegehalt haben, gelten weiterhin das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)⁷ beziehungsweise die Behördenverordnung vom 19. Juni 1971⁸ sowie der Landratsbeschluss vom 4. Juli 1990⁹ über das Ruhegehalt von ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates.

Art. 58 Änderungen bisherigen Rechts
1. Regierungsratsgesetz

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Hauptamt

¹ Die hauptamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates beträgt mindestens 85 Prozent eines Vollamtes.

² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 59 2. Pensionskassengesetz

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)¹¹ wird wie folgt geändert:

**Art. 18 Abs. 1 Anrechenbarer und versicherter Lohn,
Koordinationsabzug**

¹ Als anrechenbarer Lohn gilt grundsätzlich der individuelle Lohn gemäss der Personalgesetzgebung einschliesslich der Zulagen für Nacht- und Ruhetagsarbeit, für Bereitschaftsdienst sowie für Präsenzdienst. Er darf ~~den Wert nicht übersteigen, der dem~~ 105 % des Maximums des Funktions- und Leistungslohnes des obersten Leistungslohnbandes nicht übersteig~~ent~~entspricht.

² Der für die Berechnung der Beiträge massgebende Lohn (versicherter Lohn) entspricht dem um 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug) verminderten anrechenbaren Lohn. Dieser Koordinationsabzug beträgt mindestens Fr. 25'320.-.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten beziehungsweise Teilinvaliden wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehungsweise Invaliditätsgrad festgesetzt.

⁴ Wird der individuelle Lohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter beruflicher Beanspruchung, namentlich wegen Rückversetzung oder Zuweisung einer anderen Tätigkeit, herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, kann das Mitglied den bisher versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernehmen.

⁵ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche nicht gemäss der Entlöhnungsverordnung entlohnt werden, setzt die Pensionskasse den anrechenbaren und versicherten Lohn sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen fest.

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)⁷ wird aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

¹ A 2008,

² NG 165.113

³ NG 165.1

⁴ NG 165.111

⁵ NG 165.2 / 165.21

⁶ NG 165.2 (*Fassung Vernehmlassung 12.12.2007*)

⁷ A 1999, 941, 1906

⁸ A 1971, 948; 1978, 926; 1983, 1189; 1990, 404; 1992, 1693; 1994, 262

⁹ NG 161.13

¹⁰ NG 152.1

¹¹ NG 165.2

¹² SR 831.2

¹³ SR 837.0

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1	
	Art. 1 Geltungsbereich		
	1. Kanton	1	
	Art. 2 2. Gemeinden	1	
II.	GEHALTS- UND RENTENORDNUNG	1	
	A. Landrat	1	
	Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen	1	
	Art. 4 Präsidialzulagen	2	
	Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung	2	
	Art. 6 Spesenentschädigung		
	1. für Sitzungen im Kanton	2	
	Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen	2	
	Art. 8 Beiträge an die Fraktionen	2	
	Art. 9 Auszahlung	2	
	B. Regierungsrat	3	
	1. Gehaltsregelung	3	3
	Art. 10 Gehalt	3	
	Art. 11 Spesenpauschale	3	
	Art. 12 Beiträge	3	
	Art. 13 Verwaltungsratshonorare	3	
	Art. 14 Auszahlung	4	
	Art. 15 Gehaltsfortzahlung		
	1. bei Krankheit	4	
	Art. 16 2. bei Unfall	4	
	Art. 17 3. bei Nichtwiederwahl	4	
	Art. 18 4. beim Tod	4	
	2. Abgangsentschädigung	5	5
	Art. 19 Grundsatz	5	
	Art. 20 Kürzung	5	
	3. Übergangsrente	5	5
	Art. 21 Grundsatz	5	
	4. Altersleistungen	6	6
	Art. 22 Altersrente	6	
	Art. 23 Alterskinderrente	7	

5.	Hinterlassenenleistungen	7
Art. 24	Ehegattenrente	
	1. Leistungsanspruch	
	a) allgemein	7
Art. 25	b) bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	8
Art. 26	2. Berechnung	
	a) allgemein	8
Art. 27	b) Kürzung bei grossem Altersunterschied	8
Art. 28	Waisenrente	
	1. Anspruch	8
Art. 29	2. Dauer	9
Art. 30	3. Berechnung	9
Art. 31	Todesfallkapital	9
6.	Invalidenleistungen	10
Art. 32	Invalidenrente	
	1. Voraussetzungen	10
Art. 33	2. Dauer	10
Art. 34	3. Berechnung	10
Art. 35	4. Kürzung	10
Art. 36	Invalidenkinderrente	11
Art. 37	Kürzung	11
7.	Anpassung der Renten an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten	11
Art. 38	Grundsatz	11
C.	Gerichte	11
Art. 39	Gerichtspräsidien	
	1. Gehalt	11
Art. 40	2. Spesenpauschale	12
Art. 41	3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen	12
Art. 42	Mitglieder der Gerichte	
	1. Sitzungsgeld	12
Art. 43	2. Aktenstudium	12
Art. 44	3. Spesenpauschale	13
Art. 45	4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen	13
Art. 46	Friedensrichter	13
Art. 47	Auszahlung	13

D.	Kommissionen	14
	Art. 48 Sitzungsgeld	14
	Art. 49 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium	14
	Art. 50 Zulage für die Sitzungsleitung	14
E.	Gemeinsame Bestimmungen	14
	Art. 51 Taggelder für amtliche Sendungen	14
	Art. 52 Reiseentschädigungen	
	1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton	15
	Art. 53 2. für kantonsexterne Sendungen	15
	Art. 54 Auszahlung	15
III.	WEITERE ANSPRÜCHE	15
	Art. 55 Versicherung gegen Unfall	15
	Art. 56 Versicherung gegen Krankheit	15
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	Art. 57 Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates	16
	Art. 58 Änderungen bisherigen Rechts	
	1. Regierungsratsgesetz	17
	Art. 59 2. Pensionskassengesetz	17
	Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts	18
	Art. 61 Inkrafttreten	18